



Einwohnergemeinde Zermatt

Teiländerungen des Zonennutzungsplanes I : 10'000 Skisportzonen S, Gebiet Nord

Homologationsdossier

Vom Staatsrate genehmigt
22. Juni 2011

In der Sitzung vom

Siegelgebühr: Fr. 1'217.-

Erläuternder Bericht

(angepasst an den Homologationsentscheid vom 22. Juni 2012)

Bestätigt:

Der Staatskanzler:



Einwohnergemeinde Zermatt

Der Präsident:

Christoph Bürgin

Leiter Verwaltung:

Beat Grütter

Zermatt, im Juni 2012

INHALT

I	Ausgangslage	3
2	Einzonungen und Zonenbestimmungen gemäss homologiertem Nutzungsplan vom 18. August 1999	3
3	Notwendige Zonenplan-Korrekturen	4
3.1	Korrekturen der Skisportzonen S	4
3.1.1	Pistenanpassungen gemäss dem Synthesebericht vom 20. Februar 2007	5
3.2	Linienführung Transportanlagen.....	6
3.3	Weitere Zonen und Änderungen	6
4	Verhandlungen und Vereinbarung mit den Umweltverbänden	7
5	Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes	8
6	Massgebliches Verfahren	8
7	Verfahren	9
7.1	Öffentliches Auflage- und Einspracheverfahren	9
7.2	Annahme durch die Urversammlung	10
7.3	Öffentliche Auflage und Beschwerde	10
7.4	Gesuch um Homologation	10
7.5	Anpassung des Dossiers und Verlauf 2007 – 2011	11
8	Anträge des Gemeinderates und Homologation	12

I AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Zermatt verfügt über rechtsgültige und mit der Raumplanungsgesetzgebung konforme Zonennutzungspläne sowie ein dazugehörendes Bau- und Zonenreglement (BZR). Diese sind vom Staatsrat am 18. August 1999 homologiert worden. Zurzeit wird die Nutzungsplanung der Gemeinde Zermatt revidiert.

Die bestehenden Skipisten sowie die bestehenden und projektierten touristischen Transportanlagen waren zum einen im Plan 1:25'000, „Touristische Anlagen (Richtplan)“ und zum andern im Nutzungsplan 1:10'000 dargestellt.

Für die Skipisten sind **Skisportzonen S** geschaffen worden.

Die Anpassung des Nutzungsplans 1:10'000, welcher am 18. August 1999 homologiert wurde, war notwendig, da der Plan zum einen in Bezug auf die Skipisten unvollständig ist und zum andern einige Probleme aufweist, vor allem bezüglich der Linienführungen der Pisten sowie der bestehenden und der geplanten touristischen Transportanlagen. So fehlen im homologierten Plan die östlichsten Skipisten, insbesondere jene im Raume „Gerber“, „Z'Flüe“ bis in die „Tällini“ sowie jene im Raum „Roti Nasa“ - „Stockhorn“- „Triftji“. Weiter sind verschiedene Skipisten zu korrigieren sowie die bestehenden und geplanten Rückfahrtpisten ins Dorf nachzutragen.

2 EINZONUNGEN UND ZONENBESTIMMUNGEN GEMÄSS HOMOLOGIERTEM NUTZUNGSPLAN VOM 18. AUGUST 1999

Der homologierte Nutzungsplan 1:10'000 (homologiert vom Staatsrat am 18. August 1999) zeigte die bisherigen Einzonungen in den östlichen und nördlichen Gebieten von Zermatt und namentlich der Skigebiete Gornergrat und Rothorn.

Im Bau- und Zonenreglement (von 1999) wird die Nutzung der Skisportzonen in Art. 28 wie folgt festgelegt:

„Skisportzone S

Die Skisportzone umfasst das für die Ausübung des alpinen und nordischen Skisportes erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als begründet erscheinen lassen. Die Skisportzone kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Baubeschränkung versehen werden.

Der Gemeinderat kann verfügen, dass im Perimeter der Skipisten nur aufgrund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird.

Auch kann er verlangen, dass im Gebiet der Skipisten und Loipen bestehende Einfriedungen vor der Wintersaison demontiert werden. Im Bereich der Skipisten dürfen keine Stütz- oder Umgebungsmauern erstellt werden.

Der Gemeinderat kann Baurechtsverlegungen bewilligen und laut Art. 56 zu diesem Zwecke auch einen Zuschlag zur Ausnützung (Bonus) gewähren“.

3 NOTWENDIGE ZONENPLAN-KORREKTUREN

Aufgrund der einleitend erwähnten Probleme, die der homologierte Nutzungsplan bietet, schlug der Gemeinderat für die Skigebiete Nord die im beiliegenden neuen Plan dargestellten Korrekturen des Nutzungsplanes 1:10'000 vor.

Diese Anpassungen und Korrekturen beschränken sich auf die Skipisten (Skisportzone S) respektive den öffentlichen Boden der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde Zermatt. Ausnahmen bilden einzelne Pistenrückfahrten, welche zum Teil über Privatboden führen. Zu diesen gehört zunächst jene vom Riedweg (Untere National) über die „Windegga“ zurück ins Gebiet „Spiss“, deren Linienführung im Einzelnen im Quartierplan Windegga geregelt wird (Der Quartierplan Windegga ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision). Weiter gehörte die geplante Rückfahrtpiste „Patrullarve“ via „Teifimatte“ in das Gebiet „Z'Ober Hischru“ resp. „Santa Fe“ dazu. Dazu liefen Verhandlungen mit den Bodeneigentümern (Teifimatte), und zum Teil waren zwischen der ZBAG und den Eigentümern bereits Verträge abgeschlossen. Diese Pistenrückfahrt wurde jedoch aufgrund der vielen Einsprachen und der negativen Vormeinung der kantonalen Dienststellen zurückgezogen. Eine neue Variante (Rückfahrtpiste Howete) wird erarbeitet und als Teilrevision des Zonnennutzungsplanes neu aufgelegt. Dieses Verfahren ist nicht Bestandteil des vorliegenden Dossiers.

Die ZBAG hat zudem für die geplanten Rückfahrtpisten sowie die übrigen Pistenverbreiterungen im Wald bereits umfangreiche Rodungsdossiers erarbeitet. Diese bilden, wie mit zuständigen Ämtern (BUWAL, DWL) vereinbart, integrierenden Bestandteil des vorliegenden Dossiers zu den Korrekturen des Nutzungsplanes, resp. der Skisportzonen Nord. Baugesuche, mit den dazugehörigen Berichten zur Umweltverträglichkeit, können erst eingereicht werden, wenn die Zonenanpassungen vorgenommen sind.

3.1 Korrekturen der Skisportzonen S

Die **Skisportzonen S** wurden lokal korrigiert und vor allem im Raume Hohtälli — Rote Nase und Stockhorn ergänzt, einerseits um die Konformität mit den effektiven Nutzungen und Nutzungsmöglichkeiten herzustellen und andererseits, damit die Trassees der bestehenden und geplanten Transportanlagen zonenkonform werden.

Grösstenteils handelte es sich um lokale und randliche Korrekturen der rechtsgültigen Zonen. Ganz im Osten galt es zudem, die einleitend bereits erwähnten Ergänzungen der Pisten in den Gebieten „Gerber“, „Z'Flüe“ bis in die „Tällini“ sowie im Raum „Roti Nasa“ — „Stockhorn“ — „Triftji“ vorzunehmen.

Weitere Pistenkorrekturen waren erforderlich im Gebiet Tufternchumma, auf Blauherd, oberhalb der Sunnegga und in Findeln, im Gebiet „Gerber — Flüalp — Tällini“, entlang des GGB-Gleises zwischen „Roten Boden“ und „Riffelberg“, sowie vor allem im Raum „Hohtälli — Rosuritz“ und „Chella“ bis „Breite Bode“ und schliesslich vom „Riffelboden“ über die Riffelalp bis in den Schweigmattenhang.

Im Gebiet „Tuftru“ schlug der Plan vor, die frühere Skipiste, welche in die Piste National geführt hat, aufzuheben, damit die entsprechenden Flächen für Ersatzaufforstungen genutzt werden können. Ebenfalls aufgehoben wurden die im homologierten Nutzungsplan enthaltenen Pisten in der „Chumma“, vom Blauherd ins „Gant“, vom „Gant“ in Richtung Findeln (auf der linken Seite des Findelbaches), der untere Teil der „Rio“-Piste und schliesslich die Rückfahrt von Findeln über die „Löübre“ zur Station Findelbach.

Diese rechtsgültig homologierten Pisten können allerdings nur dann aufgehoben werden, wenn die im aufgelegten und korrigierten Nutzungsplan aufgeführten neuen Skisportzonen auch homologiert werden. Andernfalls müssten Alternativlösungen im Bereich der homologierten Pisten gesucht werden, welche jedoch die Bedürfnisse weit weniger erfüllen würden. Dabei wären die Beeinträchtigungen der Landschaft und der Natur (Fauna und Flora) erheblich kritischer und massiv grösser.

Speziell betrifft dies die folgenden neuen Pisten:

- Rückfahrtspiste „Patrullarve" via „Teifimatte" in das Gebiet „Z'Ober Hischru" resp. „Santa Fe", (wurde im Verlaufe der Überarbeitung des Homologationsdossiers zurückgezogen)
- „Hohtälli - Rosuritz" - „Chellesee" und „Chella" (erstellt 2005/2006)
- Piste vom Gant in Richtung Findeln oberhalb Mossjesee (auf der linken Seite des Findelbaches). Diese Piste ist vor allem im Hinblick auf den Ersatz der bestehenden Gondelbahn Gant – Blauherd in den Plan aufgenommen worden. Aktuell laufen die Abklärungen für den Bau einer Piste auf der rechten Seite des Findelbaches, wobei drei Varianten auf umweltrechtliche Bedingungen und Realisierbarkeit geprüft werden. Kann eine dieser Varianten realisiert werden, ist die Möglichkeit eines ersatzlosen Abbruchs der Gondelbahn Gant – Blauherd gegeben. Die Piste soll weitgehend im Bereich der Strasse Gant – Mossjesee realisiert werden. Die Sesselbahn Sunnegga – Findeln/Eja – Breitboden hat sich bewährt und kann den, aus einem Rückbau der Gondelbahn Gant – Blauherd resultierenden zusätzlichen Gästestrom aufnehmen.

Die geplanten Rückfahrtspisten etc. sind mit dem BUWAL sowie der kantonalen Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) am 11. November 2004 an Ort und Stelle erörtert worden. Dabei haben die zuständigen Instanzen des Bundes und des Kantons die vorliegende Gesamtplanung verlangt. Gleichzeitig mit den Zonenplanänderungen wurden deshalb, im Einvernehmen mit den erwähnten Behörden, auch die mit den Korrekturen zusammenhängenden, notwendigen Rodungen öffentlich aufgelegt (durch die kantonale Dienststelle für Wald und Landschaft).

3.1.1 Pistenanpassungen gemäss dem Synthesebericht vom 20. Februar 2007

Die Pistenzufahrt zur neuen Zwischenstation der Sesselbahn Sunnegga – Findeln/Eja – Breitboden (zu den Brücken über den Findelbach) ist angepasst worden.

Eine Korrektur ist auch für die Piste vom Riffelboden (in nördlicher Richtung) zur Riffelalp vorgenommen worden (Trassee-Verschiebung), weil diese nicht dem tatsächlichen Verlauf entsprach.

Weiter ist auch die Piste / Skisportzone S vom Hohtälli zum Kellensee gemäss der entsprechenden Baubewilligung vom 4. Juli 2007 dem effektiven Verlauf angepasst worden.

In Bezug auf die Skipisten ist der von der DWL verlangte Bericht zur Umweltverträglichkeit, zusammen mit dem entsprechenden Baugesuch, Ende 2006 nachgereicht und im Amtsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 2007 zur öffentlichen Vernehmlassung ausgeschrieben worden.

3.2 Linienführung Transportanlagen

Weiter zeigt der korrigierte Nutzungsplan auch den Verlauf der erneuerten und der noch zu erneuern- den sowie der neu geplanten Transportanlagen auf. Dies sind namentlich der Verlauf folgender **erneu- erten** und **neu erstellten** Transportanlagen: die Sesselbahn Riffelberg - Gifhittli (erstellt 2003); der Schräglift Sunnegga - Leisee (erstellt 2008); die Sesselbahn Sunnegga – Findeln/Eja – Breitboden (erstellt 2007); die Kombibahn Sunnegga – Blauherd (erstellt 2005), die Gondelbahn Furi - Schweigmatten– Rif- felberg (erstellt 2006); der Skilift Trift – Stockhorn (erstellt 2007). Zudem zeigen die Pläne den Verlauf der **neu geplanten** Bahnen in den Gebieten Gant - Blauherd und Breitboden - Rosenritz. Auf die Bahn Gant – Blauherd kann, wenn der Pistenbau zwischen Gant und Eja realisiert werden kann, ver- zichtet werden. Die geplante Anlage Breitboden – Rosenritz ist weiterhin ein zentraler Bestandteil des Transportkonzeptes der ZBAG, nicht zuletzt weil eine Kapazitätserhöhung auf der Anlage Gant – Hoh- tälli nicht realisiert werden kann.

Falls die Korrekturen im Zonennutzungsplan Skigebiet Nord in der ursprünglich geplanten Art homolo- giert und die erforderlichen Baubewilligungen erteilt werden, war vorgesehen, die bestehenden Pen- delbahnen Gornergrat – Hohtälli und Hohtälli – Stockhorn im Jahre 2007 einzustellen und abzureissen. Mittlerweile wurden diese bereit eingestellt bzw. abgebrochen. Die Linienführung wurde in den Plänen gestrichen. Die Pendelbahn Hohtälli – Rote Nase und der Skilift Triftji sollen weiter betrieben werden. Mittelfristig jedoch sollen auch diese Anlagen, im Zusammenhang mit einer neuen Erschliessung vom Gant bis Stockhorn, mit einem Zwischeneinstieg im Trift, betreffend Bedarf überprüft werden.

Zudem enthält der Plan, als Hinweis und längerfristige Optionen, zwei neue Transportanlagen vom „Spiss“ nach „Tuftru“ und von dort bis auf das Unterrothorn.

Einzelne, heute **nicht mehr bestehende Transportanlagen**, resp. deren Trassees, wurden schliess- lich aus dem Plan herausgenommen, so der abgebrochene Skilift Riffelberg, das frühere Trassee des Skiliftes Riffelberg – Gifhittli, jenes des abgebrochenen Skiliftes Gant – Platte sowie die noch in den Plänen enthaltenen ehemaligen Trassees Skilift Sunnegga – Blauherd und alte Pendelbahn Blauherd – Unter Rothorn.

Aufgenommen in den Plan wurde schliesslich neu die **Mountain-Bike-Downhillstrecke** von der Sun- negga bis in das Gebiet Spiss. Damit sollen die Downhiller auf einer Strecke konzentriert und so ver- hindert werden, dass diese unkontrolliert im ganzen Gebiet herumfahren. Nach dem Bau der Down- hillstrecke, transportieren die ZBAG nun Downhillbikes nur noch bis Sunnegga. Diese Einschränkung des Transportes von Downhillbikes ist auch Bestandteil der Vereinbarung mit den Umweltverbänden.

3.3 Weitere Zonen und Änderungen

Alle anderen Zonen wie die Gefahrenzonen und die Schutzzonen haben keine Veränderun- gen erfahren. Dies gilt auch für die im Zonennutzungsplan ausgeschiedenen Bau-, Maiensäss- und Landwirtschaftszonen.

Für die **Böden im Privateigentum**, namentlich im Raume Findeln und im Gebiet Ried sowie auf der Riffelalp, bleibt der bisherige Zonennutzungsplan verbindlich; dieser erfährt grundsätzlich keine Ände- rungen.

Für die Detail-Änderungen der Skipisten im Bereich des Privateigentums sind Detailpläne erarbeitet worden. Konkret ging es um Korrekturen der heutigen Pisten in den Gebieten Schweigmatten, Spiss, Eistje, Moos, Obers Moos, Teifmatten und Riffelalp. Diese Pläne waren zur detaillierten Übersicht Bestandteil des Auflage- und Abstimmungsdossiers, sind jedoch nicht Teil des Homologationsdossiers. Das vorliegende Homologationsdossier beinhaltet den finalen Plan im Massstab 1:10'000, welcher die Teiländerungen des Zonnennutzungsplanes 1:10'000 Skisportzonen S, Gebiet Nord als ganzes aufzeigt.

Die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Korrekturen dienten dazu, die raumplanungsrechtlich notwendige Zonenkonformität für die Realisierung von touristischen Ausbauvorhaben in den Skigebieten Nord von Zermatt zu schaffen.

4 VERHANDLUNGEN UND VEREINBARUNG MIT DEN UMWELTVERBÄNDEN

Gegen die öffentliche Auflage vom 16. September 2005 betreffend den geänderten Zonnennutzungsplan Skisportzonen S, Gebiet Nord hat der WWF am 6. Oktober 2005 eingesprochen. Als Resultat eines intensiven Prozesses wurden in Zusammenarbeit mit Zermatt Bergbahnen AG, Einwohnergemeinde Zermatt, Burgergemeinde Zermatt, WWF Oberwallis und Pro Natura Oberwallis die Vorranggebiete Flora – Fauna (VFF) in den Zonnennutzungsplan Skigebiet Nord aufgenommen. Am 15. Dezember 2005 hat die Urversammlung den geänderten Zonnennutzungsplan Skisportzonen S, Gebiet Nord genehmigt. Gestützt auf diesen Zonnennutzungsplan wurde am 13. Juli 2010 die entsprechende Vereinbarung über die Vorranggebiete Flora und Fauna zwischen den bereits erwähnten Parteien abgeschlossen. Damit die Vereinbarung beachtet und ihr Inhalt umgesetzt wird, beantragte der WWF Oberwallis, dass die Vereinbarung für alle Einwohner der Gemeinde Zermatt verbindlich werde indem sie von der Urversammlung nachträglich genehmigt werde. Die Einwohnergemeinde Zermatt folgte dem Begehren des WWF Oberwallis und unterbreitete der Urversammlung am 24. Mai 2011 die Vereinbarung zur Abstimmung. Die Urversammlung stimmte der Vereinbarung mit dem WWF und pro natura Oberwallis grossmehrheitlich zu.

Die Vereinbarung ist eine Konsenslösung unter den betroffenen Parteien zur Überarbeitung der Skisportzonen S, im Gebiet Nord. Ausgenommen aus dieser Vereinbarung ist die Beschneiungsanlage Tuf-tern – Kümme, bezüglich welcher sich der WWF und pro natura Oberwallis den Rechtsweg offen behalten. Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2020. Verhandlungen zur Weiterführung der Vereinbarung werden vor Ablauf aufgenommen.

Die Vereinbarung verpflichtet die Vereinbarungsparteien zu folgenden Punkten:

Verpflichtungen für die ZBAG

- Transport Downhillbikes im Gebiet Rothorn nur bis Sunnegga
- Beschränkung Bike-Downhillabfahrt auf signalisierte Strecke Sunnegga – Zermatt gemäss Konzept
- Beschränkungen in Vorranggebieten Flora – Fauna (VFF)
- Quads etc. nur auf bestehenden Fahrwegen zugelassen
- Erstellen von Managementplänen zum Schutz seltener Pflanzen
- Beaufsichtigung aller Bauvorhaben durch Umweltbaubegleitung (UBB)
- Informationspflicht gegenüber WWF/PN

Verpflichtungen für die Einwohner- und Burgergemeinde Zermatt

- Beaufsichtigung aller Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone durch Fachperson UBB, Mitwirkung bereits auf Stufe Planung.

Verpflichtung für den WWF und die pro natura Oberwallis

- Keine Einsprachen gegen Projekte von ZBAG, EWG und BGZ, sofern diese gesetzeskonform sind.

Die Vereinbarung zwischen den ZBAG, der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde Zermatt einerseits um dem WWF Oberwallis und pro natura Oberwallis andererseits ist dem Homologationsdossier beigelegt.

5 ERGÄNZUNG DES BAU- UND ZONENREGLEMENTES

Der im Kapitel 2 aufgeführte Artikel 28 des Bau- und Zonenreglementes musste, um die Konformität mit dem Koordinationsblatt D. 10 des kantonalen Richtplanes herzustellen, mit dem nachfolgend formulierten Absatz 5 ergänzt werden:

„Die technische Beschneidung der Skipisten ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.“

Dieser Nachtrag ist an der Urversammlung vom 18. Dezember 2003 angenommen und **vom Staatsrat am 9. Februar 2005 homologiert** worden. Er ist somit rechtskräftig und gilt für das ganze Gemeindegebiet von Zermatt, also auch für die Skisportzonen S im Gebiet Nord.

6 MASSGEBLICHES VERFAHREN

Das Verfahren zur Erarbeitung und Änderung von Zonenplänen und Reglementen ist in den Artikeln 33 ff. des kantonalen Raumplanungsgesetzes (kRPG) festgelegt.

Im vorliegenden Fall **handelte es sich um teilweise Änderungen und Anpassungen der rechtsgültigen Zonennutzungspläne.**

Für solche Fälle ist gemäss Artikel 33 Absatz 5 kRPG das ordentliche Verfahren nicht anwendbar, sondern es ist das sog. **abgekürzte Verfahren** einzuhalten.

Dazu bestimmt der Artikel 34 Absatz 4 (zum Zeitpunkt der Auflage im Jahre 2005):

„Im Falle einer teilweisen Änderung des Zonennutzungsplanes und des Baureglementes sowie für die Sondernutzungspläne werden die Fristen für die öffentliche Auflage und die Einsprachen auf zehn Tage reduziert.“

Diese Vorgaben wurden, wie nachstehend dargelegt, von der Gemeinde eingehalten.

7 VERFAHREN

Weil die Gemeinde Zermatt, wie erwähnt, über rechtsgültige (vom Staatsrat am 18. August 1999 homologierte) Zonennutzungspläne verfügt, ist gemäss Artikel 33 Absatz 5 und Artikel 34 Absatz 4 kRPG — wie erwähnt — das sog. **abgekürzte Verfahren** angewendet worden.

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Teilzonenänderungen an seiner Sitzung vom 18. August 2005 grundsätzlich genehmigt und führte für diese danach das im kantonalen Raumplanungsgesetz grundlegende Verfahren durch.

7.1 Öffentliches Auflage- und Einspracheverfahren

Vom Freitag, den 16. September bis Montag, den 26. September 2005 fand die 10-tägige öffentliche Auflage statt (sog. Einspracheauflage).

In der gesetzlichen Frist ist lediglich eine Einsprache eingereicht worden, und zwar jene von Herrn Paul Julien (1926).

Weiter sind, datiert zwischen dem 6. und dem 10. Oktober 2005, fünf weitere Einsprachen eingegangen, wobei der WWF Oberwallis seine als vorsorgliche Einsprache bezeichnet hat. Diese Einsprachen sind deutlich nach Ablauf der gesetzlichen und publizierten Frist erhoben worden.

Nach Ablauf der Auflage- und Einsprachefrist wurden gemäss Art. 35 kRPG, Einigungsverhandlungen durchgeführt. Dazu wurden alle Einsprecher eingeladen, auch jene, die zu spät eingesprochen hatten. Die Einspracheverhandlungen fanden am 4. und 11. November 2005 im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Zermatt statt. Die Pro Natura Oberwallis hat der Einladung zur Einigungsverhandlung nicht Folge geleistet und ist nicht erschienen.

Nach den Verhandlungen entschied der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. November 2005 über die Einsprachen (siehe beiliegenden Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung).

Er hat dabei wie folgt entschieden:

- Einsprache WWF vom 7. Oktober 2005
Auf die Einsprache wird nicht eingetreten, da die Einsprachefrist verwirkt ist.
- Einsprache Pro Natura vom 8. Oktober 2005
Auf die Einsprache wird nicht eingetreten, da die Einsprachefrist verwirkt ist.
- Einsprache Erbgemeinschaft Th. & B Welschen vom 6. Oktober 2005
Auf die Einsprache wird aus Fristgründen nicht eingetreten. Dennoch wird die Linienführung der Piste (gemäss den Vorschlägen der Zermatt Bergbahnen AG und wie im überarbeiteten Zonennutzungsplan dargestellt) angepasst.
- Einsprache Bernie und Andrea Jakob, Rest. Olympiastübli, vom 10. Oktober 2005
Auf die Einsprache wird nicht eingetreten, da die Einsprachefrist verwirkt ist.
- Einsprache Familie Kronig Alfred vom 10. Oktober 2005
Auf die Einsprache wird nicht eingetreten, da die Einsprachefrist verwirkt ist. Kronig Alfred ist nicht einspracheberechtigt.

- Einsprache von Paul Julen (1926) vom 26. September 2005
Der Gemeinderat ist mit der abgeänderten Pistenrückführung einverstanden.

Aufgrund der erwähnten Entscheide ist daraufhin der Zonennutzungsplan bezüglich der Pistenrückführung im Gebiet „Windegga“ korrigiert und vor der Urversammlung nochmals öffentlich aufgelegt worden.

7.2 Annahme durch die Urversammlung

Der Gemeinderat hat gemäss Artikel 36 Absatz 1 und 2 kRPG die Teiländerungen der Zonennutzungspläne 1:10'000, Skisportzonen S, Gebiet Nord, am 15. Dezember 2005 der Urversammlung zur Annahme vorgelegt.

Wie aus dem beiliegenden Protokollauszug hervorgeht, hat die Versammlung den Teiländerungen der Zonennutzungspläne mit 156 **Ja** gegen 2 **Nein**, bei 5 **Enthaltungen** klar zugestimmt

7.3 Öffentliche Auflage und Beschwerde

Die Pläne, zusammen mit dem Protokoll der Urversammlung sind nach der Urversammlung, gemäss Artikel 36 Absatz 3 kRPG, erneut während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden. Die entsprechende Publikation des Urversammlungsentscheides erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 51 vom 23. Dezember 2005 (siehe Kopien im Dossier).

Am 23. Januar 2006 reichten Benjamin und Josef Schaller, vertreten durch Advokat Dr. Thomas Julen gegen den Urversammlungsbeschluss beim Staatsrat Verwaltungsbeschwerde ein. Die Gemeinde nahm in ihrem Schreiben vom 14. März 2006 zur Beschwerde Stellung mit dem Antrag auf kostenpflichtige Abweisung der Verwaltungsbeschwerde. Der Staatsrat wies die Beschwerde am 22. Juni 2011 ab. Der Staatsrat begründete seinen Entscheid mit der Tatsache, dass das Homologationsgesuch einzig die Anpassung der Skisportzone S im Gebiet Nord zum Gegenstand habe und der von den Beschwerdeführern gerügte Quartierplan "Windegga" für eine Überarbeitung (Neubeurteilung) zurückgestellt wurde und in einem separaten Verfahren behandelt wird. In Bezug auf die Beschwerde zur Parzelle-Nr. 1453 gelangte die Dienststelle für Raumentwicklung in ihrem Mitbericht vom 3. Juni 2009 zum Ergebnis, dass die Parzelle Nr. 1453 nicht der Bauzone Z3-B zugewiesen werden dürfe; Dies unter Berücksichtigung der Grösse der bereits ausgeschiedenen Bauzone der Gemeinde Zermatt sowie der zu beachtenden Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG).

7.4 Gesuch um Homologation

Am 20. Februar 2006, nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist, unterbreitete die Gemeinde Zermatt die von der Urversammlung angenommen Teiländerungen der Zonennutzungspläne 1:10'000 dem Staatsrat zur Genehmigung.

7.5 Anpassung des Dossiers und Verlauf 2007 – 2011

Die Dienststelle für Raumplanung nahm im Synthesebericht vom 20. Februar 2007 zum Homologationsdossier Stellung. Die kantonale Dienststelle kam zusammenfassend zum Ergebnis, dass vorerst verschiedene Punkte überprüft und bereinigt werden müssen, bevor eine abschliessende Vormeinung zum Dossier abgegeben werden könne. Die Einwohnergemeinde Zermatt hinterlegte daraufhin am 31. Oktober 2007 verschiedene Unterlagen, welche gemäss dem Synthesebericht vom 20. Februar angepasst und korrigiert wurden.

Mit dem Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 12. August 2008 wurde unter dem Vorbehalt, dass verschiedene Punkte erfüllt werden, eine positive Vormeinung abgegeben wurde. Daraufhin hinterlegte Einwohnergemeinde Zermatt am 23. Dezember 2008 angepasste Pläne.

Der Kanton forderte mit dem Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 24. April 2009 erneut verschiedene Abänderungen und Ergänzungen. Dieser Forderung leistete die Einwohnergemeinde Zermatt mit der Stellungnahme und dem Hinterlegen von angepassten Plänen vom 27. Mai 2009 Folge.

Unter Vorbehalt, dass der Teilentscheid zu den Rodungen "FIS-Piste" und "Börterwald" vorliegt, gab daraufhin die Dienststelle für Raumplanung im Mitbericht vom 2. September 2009 eine positive Vormeinung ab. Hierauf verfügte die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten am 21. Oktober 2009 eine verfahrensleitende Verfügung, womit das Homologationsverfahren bis zum Vorliegen des vorerwähnten Rodungs-Teilentscheids sistiert wurde.

Die Dienststelle für Raumplanung verfasste am 29. Juli 2010 ihren abschliessenden Mitbericht

Das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt hat den Antrag auf Rodungsentscheid in Nachvollzug am 11. März 2011 an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten überwiesen.

8 ANTRÄGE DES GEMEINDERATES UND HOMOLOGATION

Die von der Urversammlung angenommenen Korrekturen dienen dazu, die raumplanungsrechtlich notwendige Zonenkonformität für die Realisierung von touristischen Ausbauvorhaben in den Skigebieten Nord von Zermatt zu schaffen.

Es geht um die Ergänzung und materielle Korrekturen des bisherigen Zonennutzungsplanes 1:10'000.

Der Gemeinderat hat das im kantonalen Raumplanungsgesetz vorgegebene Verfahren korrekt durchgeführt, und die Bevölkerung von Zermatt hat die vorgelegten Teiländerungen sehr deutlich angenommen.

Die in den Syntheseberichten erwähnten Anpassungen und Ergänzungen wurden vorgenommen.

Der Gemeinderat ersucht hiermit den Staatsrat, die Teilrevision des Zonennutzungsplanes 1:10'000, „Skisportzone S Gebiet Nord“ zu genehmigen und dadurch mitzuhelfen, damit die geplanten und für die Zukunft von Zermatt wichtigen touristischen Ausbauvorhaben zonenkonform realisiert werden können.

Zermatt, den 2. Februar 2006

Angepasst an den Homologationsentscheid vom 22. Juni 2011 im Juni 2012

Beilagen Homologationsdossier:

- Homologationsentscheid vom 22. Juni 2011
- Neuer Nutzungsplan Skisportzonen S, Gebiet Nord 1:10'000
- Protokoll-Auszug der Gemeinderatssitzung vom 24. November 2005
- Protokoll-Auszug der Urversammlung vom 15. Dezember 2005
- Kopien der öffentlichen Mitteilung sowie der Amtsblatt-Publikationen
- Vereinbarung zum Zonnennutzungsplan Nord, Gemeinde Zermatt sowie dem entsprechenden Baureglement zwischen den Zermatt Bergbahnen AG, der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde Zermatt einerseits und dem WWF Oberwallis, und pro Natura Oberwallis andererseits

Version 13.07.10



for a living planet®



**VEREINBARUNG
zum Zonennutzungsplan Nord, Gemeinde
Zermatt, sowie dem entsprechenden
Baureglement**

zwischen den

**ZERMATT BERGBAHNEN AG, (nachstehend ZBAG
genannt) der Einwohnergemeinde und der
Bürgergemeinde Zermatt einerseits**

Und dem

**WWF Oberwallis, und pro Natura Oberwallis
andererseits (nachfolgend WWF und PN genannt.)**

1. Ausgangslage

Die Zermatt Bergbahnen haben ihre Vorschläge zur Überarbeitung der Skisportzonen „S“ Zonennutzungsplan Gebiet Nord eingebracht, und diese der Einwohnergemeinde Zermatt eingereicht mit der Bitte, diese Vorschläge zu genehmigen, der Urversammlung zur Abstimmung vorzulegen und anschliessend dem Kanton zur Homologation zuzustellen. Alle Änderungen in diesem Zonenplan wurden mit dem WWF und PN besprochen und deren Anliegen soweit wie möglich berücksichtigt. Der eingereichte Nutzungsplan Gebiet Nord ist eine Konsenslösung zwischen den Umweltverbänden und den Zermatt Bergbahnen.

WWF und PN behalten sich den Rechtsweg offen bezüglich der Beschneiungsanlage Tuffern Kümme.

Die ZBAG verpflichten sich, Downhillbikes im Gebiet Rothorn nur auf der Strecke der Standseilbahn Zermatt - Sunnegga zu transportieren. Es besteht ein Konzept, dass es im Gebiet Nord einzig auf der signalisierten Strecke Sunnegga - Zermatt möglich ist die Downhillabfahrten zu tätigen.

2. Vorranggebiete Flora – Fauna (VFF)

Im Rahmen der Gesamtplanungsverhandlungen wurden von den Vertragspartnern die VFF in den Zonennutzungsplan Skigebiet Nord aufgenommen.

2.1 Allgemeines zu den VFF

- 2.1.1 VFF sind Landschaftsräume mit grosser Vielfalt an Fauna und Flora und entsprechend hohem Naturwert.
- 2.1.2 Zermatt beherbergt einen aussergewöhnlichen Reichtum an zum Teil sehr seltenen Arten und Lebensräumen. Diese Arten und Lebensräume wurden in den VFF berücksichtigt.

2.2 Die VFF wurden aufgrund folgender Kriterien definiert

Folgende Grundlagen und Lebensräume wurden für die Definition der VFF für den Wintersport mitberücksichtigt:

- 2.2.1 Wald- und Wildschutzzonen
- 2.2.2 Florengebiete von kantonaler, nationaler und internationaler Bedeutung (Dissertation A. Steiner)

- 2.2.3 BLN Gebiete
- 2.2.4 Regionale und kantonale Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- 2.2.5 Grossräumige zusammenhängende Wälder

2.3 Aktivitäten in Vorranggebieten VFF

- 2.3.1 Die im Nutzungsplan Skisportzone S, Gebiet Nord, enthaltenen Bauten und Anlagen können auch in den VFF bestehen bleiben.
- 2.3.2 Die bestehenden Pisten werden anerkannt.
- 2.3.3 Die Umsetzung des Schadeninventars bleibt vorbehalten.
- 2.3.4 Die Parteien vereinbaren spätestens in 10 Jahren die VFF zu überprüfen und allenfalls neu zu definieren.
- 2.3.5 In den VFF werden keine neuen Terrainveränderungen und Pistenplanierungen vorgenommen oder Strassen gebaut. Die Piste Tuffern-Kumme (Neubau geplante Beschneigung) ist für die ZBAG ein unbedingt erforderliches Projekt. Der WWF und PN haben immer klar signalisiert, dass das Gebiet Tuffern-Kumme ökologisch sehr wertvoll ist. WWF und PN können diesem Projekt deshalb nicht zustimmen. Sie behalten sich diesbezüglich einen allfälligen den Rechtsweg vor.
- 2.3.6 Weiter erfolgen in den VFF keine Pistenbearbeitung und kein Befahren der Pisten mit Pistenfahrzeugen bei wenig Schnee und im Frühjahr, wenn die Schneedecke stark geschmolzen ist (Verhinderung der Verletzung der Vegetationsschicht).
- 2.3.7 Eine BesucherInnenlenkung in den Vorranggebieten wird von den ZBAG realisiert. Diese werden in Zusammenarbeit mit den Umweltverbänden ausgearbeitet und umgesetzt.

2.3.8 Quads (Vierradtöffe) oder andere Offroadfahrzeuge können gemäss dem „Plan Fahrspuren der Zermatt Bergbahnen 1:10'000“ die bestehenden Fahrwege benützen. Auf allen anderen Fahrwegen ist das Befahren untersagt. Die Vertragspartner treffen gegenseitig die Massnahmen um die Fahrverbote durchzusetzen. Die Einwohnergemeinde erteilt Bewilligungen für Quads nur bei Bedarfnachweis und nur für Routen gemäss „Plan Fahrspuren der Zermatt Bergbahnen AG.

2.3.9 Der WWF und PN können sich regelmässig über den Verlauf der jeweilig in Betrieb stehenden Baustellen informieren, sei dies durch Begehungen, Teilnahme an Bausitzungen oder durch Einberufung von Besprechungen.

2.3.10 Analog dem BUWEG Bericht zu *Artemisia nivalis* erarbeiten die ZBAG Management-Pläne zum Schutz folgender seltener Arten: Schmuckblume (*Callianthemum coriandrifolium*) und Vielteiliges Fingerkraut (*Potentilla multifida*) im Schwarzseegebiet. Anhand des Monitorings zeigen die ZBAG mindestens alle 6 Jahre die Erfolge und Misserfolge der Schutzmassnahmen auf.

2.3.11 Der WWF und PN verpflichten sich, keine Einsprachen zu erheben für Projekte der Einwohnergemeinde, Burgergemeinde und ZBAG, sofern sie gesetzeskonform sind und bei welchen die Vereinbarung seitens der Einwohnergemeinde, Burgergemeinde und ZBAG eingehalten wird.

2.3.12 Vorliegende Vereinbarungen gelten bis zum 31.12. 2020. Spätestens ein Jahr vor Ablauf derselben nehmen die Parteien Verhandlungen auf über eine allfällige Weiterführung und/oder Änderung dieser Grundsatzvereinbarung.

3. Umwelt Baubegleitung

Gemäss Konvention vom 31.12. 2004 lassen die ZBAG alle Bauvorhaben durch eine Umweltbaubegleitung beaufsichtigen.

Sowohl die Einwohnergemeinde als auch die Burgergemeinde lassen alle ihre Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone durch ausgewiesene Fachpersonen (Umweltbaubegleitung, nachfolgend UBB) beaufsichtigen. Die Mitwirkung dieser Fachpersonen erfolgt schon auf Stufe der Planung und bezieht sich später auch auf die Ausführung und Begleitung der Projekte. Eventuelle ökologische Gegebenheiten, welche die Bauarbeiten erschweren könnten, werden schon bei der Arbeitsausschreibung als solche offen gelegt, damit die offerierenden

Baufirmen dies entsprechend berücksichtigen können. Die UBB hat die volle Unterstützung der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde.

4. Vorbehalt des Rechtsweges

Die VFF sind im Zonennutzungsplan Skisportzone S Nord (Plan der Urversammlungsabstimmung vom 15.12.05, dort als Vorranggebiete Flora/Fauna bezeichnet), aufgeführt. Diese Vereinbarung, inklusive ihres Anhanges bilden einen integrierenden Bestandteil zum Zonennutzungsplan Gebiet „S“ Nord und zum Baureglement der Gemeinde Zermatt, beides genehmigt an der Urversammlung vom 15.12.2005.

Sollte ein rechtlicher Schutz die Erhaltung von Lebensräumen und Arten in diesen VFF nicht genügend gewährleisten, behalten sich beide Organisationen den Rechtsweg vor.

Der WWF wird bei Ablehnung der vor 12 Jahren gemachten Einsprache gegen die Piste Berter diese nicht an die nächste Instanz weiter ziehen.

5. Beilage

Folgende Pläne sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Nutzungsplan Skisportzone S, Gebiet Nord vom ^{02.08.2010}..... Dieser entspricht dem von der Urversammlung vom 15.12.05 genehmigten Plan, wobei die Pisten, welche nach Verhandlungen mit dem Kanton Wallis nicht homologiert werden weggelassen sind. Zusätzlich ist die Piste Howette eingetragen, für welche gemäss obigen Verhandlungen der Kanton Wallis an Stelle der Piste Tiefmatten in Aussicht gestellt hat zu homologieren, wenn die Urversammlung zustimmt.

Plan Fahrspuren der Zermatt Bergbahnen AG vom ^{30.08.2010}

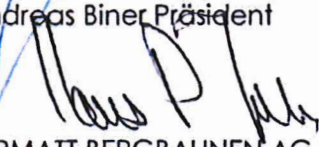
Brig/Zermatt, 8. September 2010

Gemeinde Zermatt
Christoph Bärger, Präsident

Gemeinde Zermatt
Oliver Summermatter, Gemeindeschreiber a.i.

Einwohnergemeinde
Zermatt

Zermatt, 24.09.2010
- 5 -


Bürgergemeinde Zermatt
Andreas Biner, Präsident
ZERMATT BERGBAHNEN AG
Hans-Peter Julen, Präsident VR
Bürgergemeinde Zermatt
Guido Julen, Burgerschreiber
ZERMATT BERGBAHNEN AG
Christen Baumann, CEO

pro Natura Wallis
Peter Kernen
Präsident

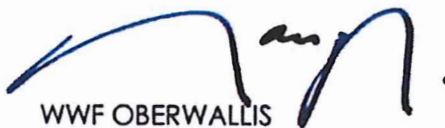
pro Natura Schweiz
Otto Sieber
Zentralsekretär



WWF OBERWALLIS
Marlis Chanton
Präsidentin

pro Natura Wallis
Peter Salzgeber
Vorstandsmitglied

pro Natura Schweiz
Thomas Schwab
Zentralvorstand



WWF OBERWALLIS
Ralph Manz
Geschäftsleiter